

Merkblatt über das VRS-SchülerTicket im Abonnement für Schüler/innen der Berufskollegs des Rhein-Sieg-Kreises

Der Rhein-Sieg-Kreis als Schulträger der Berufskollegs des Rhein-Sieg-Kreises:

- **Berufskolleg** des Rhein-Sieg-Kreises in **Bonn-Duisdorf**
- **Carl-Reuther-Berufskolleg** des Rhein-Sieg-Kreises in **Hennef**
- **Berufskolleg** des Rhein-Sieg-Kreises in **Siegburg** mit Teilstandorten in:
 - o **Bad Honnef**
 - o **Eitorf**
 - o **Neunkirchen-Seelscheid**
- **Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg** des Rhein-Sieg-Kreises in **Troisdorf**

hat gemäß § 97 des Schulgesetzes NRW (SchulG) vom 16. April 2005, zuletzt geändert durch die Fassung vom 25. März 2015, in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 15. Februar 2005, geändert durch die Verordnung vom 28. Mai 2020 (SGV.NRW.223), festgelegt, dass die wirtschaftlichste Form der Beförderung zur Schule und zurück die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist.

Zu diesem Zweck stellt der Schulträger allen anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in NRW auf Antrag ein SchülerTicket zur Verfügung.

Wer kann das VRS-SchülerTicket abonnieren?

Schülerinnen und Schüler der o.g. Berufskollegs, die einen vollzeitschulischen Bildungsgang besuchen, der keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

Wie bekommen Sie das VRS-SchülerTicket?

- Die Ticketbeantragung erfolgt online unter www.rsvg.de/Tickets/Abonnements (siehe auch Eltern-Merkblatt zum VRS-SchülerTicket)

Bitte beachten Sie: Fahrtkosten, die durch nicht fristgerechte Abgabe des Antrags entstehen, werden vom Schulträger **nicht** erstattet.

Was ist eine Freifahrtberechtigung?

- **freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler:**
eine Freifahrtberechtigung besteht, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule **mehr als fünf Kilometer** beträgt (der Schulweg ist der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes oder des Unterrichtsorts).
- **nicht freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler:**
keine Freifahrtberechtigung besteht, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule **weniger als fünf Kilometer** beträgt.

Sonderregelung für Fachschulen

Schülerinnen und Schüler, die eine Fachschule besuchen, haben keinen Anspruch auf Schülerbeförderung, können ein SchülerTicket aber wie nicht freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler beantragen (s.u.).

Gültigkeit außerhalb der Fahrten zur Schule und nach Hause

Das VRS-SchülerTicket gilt nicht nur für den Schulgebrauch, sondern kann auch privat im gesamten VRS-Gebiet genutzt werden. Aus diesem Grunde werden folgende Eigenanteile fällig:

Eigenanteil freifahrtberechtigter Schülerinnen und Schüler:

- Der Eigenanteil beträgt zurzeit **14,00 €** monatlich für das erste freifahrtberechtigte Kind.
- Für das zweite freifahrtberechtigte Kind einer Familie beträgt der Eigenanteil **7,00 €** monatlich.
- Für das dritte und jedes weitere freifahrtberechtigte Geschwisterkind entfällt der Eigenanteil.
- Volljährige Kinder zahlen grundsätzlich **14,00 €** Eigenanteil und bleiben bei der Staffe- lung der Eigenanteile unberücksichtigt.

Eigenanteil nicht freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler:

Schülerinnen und Schüler, deren Schulweg unter der in § 5 SchfkVO festgelegten Grenze von fünf Kilometern liegt, erhalten auf Antrag ein SchülerTicket als sogenannte Selbstzahler ent- sprechend der gültigen Festlegung durch die RSVG (z.Z. 40,10 €).

Freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten

Bei Vorlage entsprechender Nachweise des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB XII **entfällt** der Eigenanteil für die Dauer des Leistungsbezuges.

Dies gilt **NICHT** für Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter).

Schülerinnen und Schüler aus Rheinland-Pfalz

Schülerinnen und Schüler aus Rheinland-Pfalz haben die Möglichkeit, soweit der Wohnsitz im Bedienungsbereich des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) liegt, ein SchülerTicket über das Schulamt ihrer zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen. Antragsformulare halten die Schulsekretariate bereit.

Den vollständig ausgefüllten Antrag senden Sie bitte an die **Kreisverwaltung ihrer Wohn- sitzgemeinde**.

Rückfragen werden gerne von der Schulverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises, Kaiser-Wil- helm-Platz 1, 53721 Siegburg, beantwortet.

Kontakt: Tel: 02241/13-2780
E-Mail: michaela.karrenbauer@rhein-sieg-kreis.de